Beitrag ID [post_id]

Seiteninhalt

- Unterteilung des Parks
- Abstellordnung
- Der Offizier vom Parkdienst (OvP)

Unterteilung des Parks

Jeder Truppenteil verfügt im Normalfall über einen Kfz- Park, in der die technisch einsatzbereiten Kfz abgestellt werden. Dieser Park wurde in verschiedene Bereiche unterteilt:

Technik-Art	Unterbringung
G-Kfz-Technik (Gefechtstechnik)	Unterbringung im Gefechtspark, Verplombung bzw. petschieren der Garagen bzw. Technik
LG-Technik (Lehrgefechtstechnik) **T-Technik** (Transporttechnik) **L-Technik** (Lehrtechnik)	Unterbringung im Lehrgefechtspark-Abschnitt

Abstellordnung

Anlage 5

Ordnung des Abstellens von Kfz-Technik

1. Kfz-Technik ist abzustellen in
 - ein-, zwei- und mehrreihiger Kopfstellung (Bild 4) oder
 - ein-, zwei- und mehrreihiger Durchlaufstellung (Bild 5).

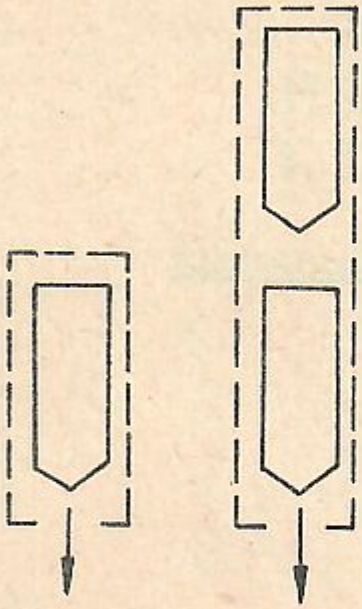


Bild 4 Kopfstellung

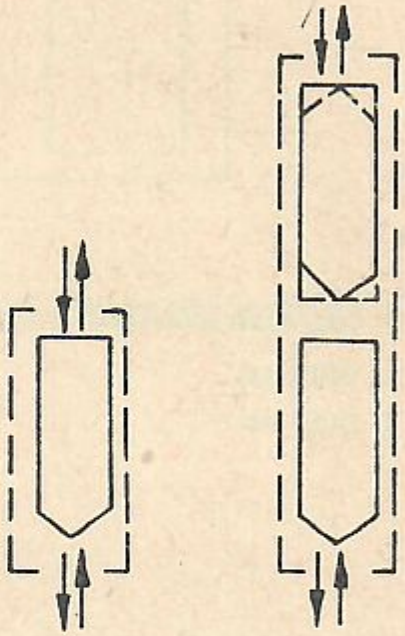


Bild 5 Durchlaufstellung

2. Kfz-Technik, die in Garagen abgestellt wird, ist mit der Front zu den Ausfahrten so aufzustellen, daß alle Tore für die Ausfahrt benutzt werden können.

3. Der lichte Bewegungsraum um die Kfz-Technik herum in Garagen und auf Abstellplätzen im Freien muß den Festlegungen des Bildes 6 entsprechen.

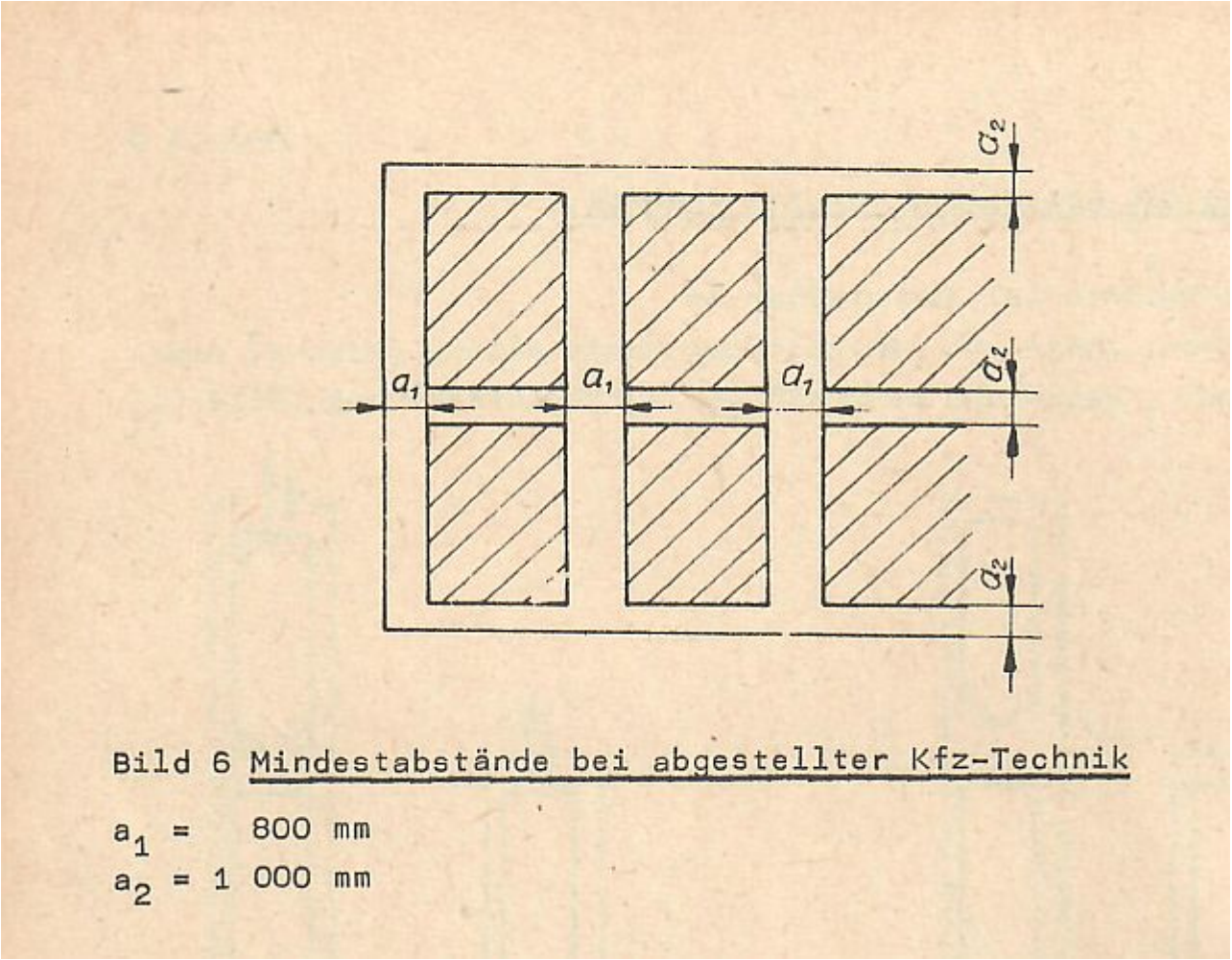


Bild 6 Mindestabstände bei abgestellter Kfz-Technik

a_1 = 800 mm
a_2 = 1 000 mm

Ordnung des Abstellens von Kfz-Technik – Anlage 5 der DV 054-0-001

Der Offizier vom Parkdienst (OvP)

223. Als OvP ist ein Offizier oder Fähnrich des Regiments einzusetzen. Der OvP ist für die innere Ordnung im Park verantwortlich. Der OvP ist dem OvD und in Fragen des inneren Dienstes im Park dem Stellvertreter des Kommandeurs für Technische Ausrüstung des Regiments unterstellt. Dem OvP ist der GOvP unterstellt.
224. (1) Vor Dienstantritt hat sich der neue OvP zur festgelegten Zeit beim Stellvertreter des Kommandeurs für Technische Ausrüstung des Regiments zur Einweisung zu melden.

(2) Nach der Vergatterung hat der neue OvP zusammen mit dem alten OvP das Parkgelände abzugehen, alle Gebäude auf Verplombung. oder Petschierung laut Verzeichnis sowie die innere Ordnung des Parkes zu kontrollieren und den Park, einschließlich der im Nachweis aufgeführten Ausrüstungen, zu übernehmen. (3) Im Dienstbuch des OvP sind die Mängel einzutragen, die bei der Übernahme des Dienstes nicht sofort beseitigt werden konnten.
(4) Der alte und der neue OvP haben dem OvD und dem Stellvertreter des Kommandeurs für Technische Ausrüstung des Regiments die Übergabe und Übernahme des Dienstes zu melden. Dem Stellvertreter des Kommandeurs für Technische Ausrüstung des Regiments sind täglich nach Dienstbeginn das Dienstbuch vorzulegen und der Dienstverlauf zu melden.



Armbinde des Offizier vom Parkdienst

223. Der OvP hat
a) sich in dem für ihn festgelegten Raum aufzuhalten und, wenn er sich aus dienstlichen Gründen entfernen muß, dem GOvP mitzuteilen, wohin er sich für welche Zeit begibt,
b) bei Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft nach dem besonderen Plan zu handeln,

c) bei allen Personen, die den Park betreten wollen, zu prü fen, ob sie dazu berechtigt sind und den Nachweis über die sich im Park befindlichen Einheiten zu führen,
d) persönlich die Erlaubnis zu Verlassen des Parks durch Fahrzeuge und für Fahrten von Fahrzeugen innerhalb des Parks zu erteilen.,
e) die Ausfahrt und Rückkehr der Fahrzeuge in der festgelegten Form nachzuweisen,
f) auf die rechtzeitige Rückkehr der Fahrzeuge von Fahrten in den Park zu achten,
g) die Berechtigung zum Abtransport von Gerät aus dem Park sowie zum Antransport in den Park entsprechend den Eintragungen im Auftrags- und Nachweisheft für den Einsatz oder in anderen Begleitdokumenten zu kontrollieren,
h) auf die Einhaltung des Tagesdienstablaufplanes, des Arbeitsschutzes und der festgelegten Uniformart im Park zu achten,
i) die Arbeiten, die von den Armeeangehörigen im Park ausgeführt werden, zu kennen sowie im Park keine Arbeiten zuzulassen, die nicht mit der technischen Ausbildung, Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge und der anderen Technik oder mit dem Ausbau des Parks im Zusammenhang. stehen,
k) auf die Sauberkeit und Ordnung in den Gebäuden und auf dem Gelände des Parks zu achten und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen,
1) den Brandschutz (Anhang 9) im Park durchzusetzen sowie die Feuerlöschgeräte und Feueralarmeinrichtung zu über prüfen,
m) darauf zu achten, daß in den Gebäuden und auf dem Gelände des. Parks, außer an den speziell dafür festgelegten und eingerichteten Plätzen, nicht geraucht und kein Feuer angezündet wird

n) darauf zu achten, daß die Fahrzeuge nur an der Tankstelle und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen aufgetankt werden,
o) darauf zu achten, daß abends nach Beendigung der Arbeiten im Park das Licht ausgeschaltet und die gesamte Außenbeleuchtung des Parks eingeschaltet ist,
p) die Schlösser und Plomben an den Türen des T/S-Lagers im Verlauf des Dienstes zu überprüfen,
q) in der Winternutzungeperiode stichprobenartig die Frostschutzmaßnahmen zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen sowie Maßnahmen zum Räumen von Schnee und Beseitigen von Eisglätte im Park zu veranlassen. Weitere Bestimmungen zum Dienst des OvP sind in der DV 010-0-003 enthalten.

Quelle: Dienstvorschrift DV 010-0-003